

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.01.2023

„Lehren aus der Elbverschlickung für die geplanten Weservertiefungen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Erkenntnisse über die Auswirkungen der Elbvertiefung auf die weitere Verschlickung der Elbe in Bezug auf die geplanten Vertiefungen der Weser ein?
2. Inwiefern wird der Senat die neuen Erkenntnisse in seine weiteren Schritte bei den Gesprächen mit dem Bund einbringen?
3. Ist dem Senat bekannt, dass die Regierung Niedersachsens beim Bund die Herausnahme der Vertiefung der Unterweser (Nord) aus dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz beantragen wird, und auf die Herausnahme der Außenweser hinwirken will und wird auch der Senat auf eine Herausnahme beider Maßnahmen beim Bund hinwirken?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Jeder Fluss bzw. jedes Ästuar verfügt über spezifische Eigenschaften. Veränderungen dieser spezifischen Eigenschaften führen daher zu unterschiedlichen Auswirkungen. Das europäische und deutsche Planungsrecht verlangt daher, dass die Auswirkungen von Maßnahmen am Fluss bzw. dem Ästuar einzelfallbezogen analysiert und abgewogen werden müssen. Die Auswirkungen der Vertiefung der Elbe lassen daher keine unmittelbaren Schlüsse auf die geplanten Ausbaumaßnahmen der Außenweser zu. Gleichwohl wird auch in der Weser eine zunehmende Verschlickung der Seitenräume beobachtet. Der Senat geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens, zu der insbesondere auch die Auswirkungen auf die Sedimentdynamik der Weser gehören, im Rahmen der vorgesehenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung sehr sorgfältig prognostiziert und mögliche Risiken abgewogen werden.

Zu Frage 2:

Der Senat wird nach Vorliegen der Ergebnisse der o. g. Umweltverträglichkeitsuntersuchung der von Bremen beantragten „Fahrrinnenanpassung der Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr“ und der von Niedersachsen beantragten „Fahrrinnenanpassung der Unterweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr (Unterweser-Nord)“ diese bewerten bzw. abwägen.

Diese Erkenntnisse zu den beantragten Maßnahmen werden mit der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, der Trägerin des Vorhabens, sowie Niedersachsens diskutiert.

Zu Frage 3:

Der Träger des Vorhabens führt zurzeit die Bearbeitungsschritte „Vorbereitendes Verfahren“ nach § 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz durch, diese entsprechen den Verfahrensschritten eines Planfeststellungsverfahrens. Anschließend folgt, wie bei einem Planfeststellungsverfahren, eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den erstellten Planunterlagen (u. a. Umweltunterlagen).

Kommt die zuständige Behörde (hier die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass keine triftigen Gründe für die Annahme bestehen, dass die Zulassung besser durch ein Maßnahmengesetz erreicht werden kann, so leitet sie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) einen entsprechend begründeten Entscheidungsvorschlag zu. Das BMDV kann auf Grundlage des Entscheidungsvorschlages davon absehen, ein Gesetzgebungsverfahren für ein Maßnahmengesetz zu veranlassen, wenn durch das Maßnahmengesetz die Zulassung des Verkehrsinfrastrukturprojektes zugunsten des Gemeinwohls nicht oder nur unwesentlich beschleunigt. In einem solchen Fall könnte dann eine Zulassung durch Verwaltungsakt (Planfeststellungsbeschluss) erfolgen.

Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz lässt die Möglichkeit eines Verfahrenswechsels zu. Die Generaldirektion Wasserstraßen als Träger des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in Abstimmung mit den antragstellenden Ländern Bremen und Niedersachsen entscheiden, ob eine Zulassung durch Verwaltungsakt (Planfeststellungsverfahren) oder eine Weiterführung der Verfahren nach dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vorzugswürdig ist.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Fragen für die Fragestunde hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind durch die Beantwortung der Fragen nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 18. Januar 2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.